

Entwurf eines Vorschlags für eine Entschließung des Rates betreffend die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. Dezember 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sollte dafür gesorgt werden, daß der Forstsektor einen wirksameren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags leisten kann.

Manche auf nationaler Ebene angestrebten Ziele betreffen die Interessen der Gemeinschaft als Ganzes.

Um die Forstpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten auf die Verwirklichung der Ziele von gemeinsamem Interesse auszurichten, sollte eine entsprechende Koordinierung in dem erforderlichen Maße erfolgen —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

Die Politik der Mitgliedstaaten sollte die im Anhang aufgeführten Ziele der Forstpolitik verfolgen und ihre Prinzipien respektieren.

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER FORSTPOLITIK

1. Grundsätzliches

1. Der Wald sollte als erneuerbares Kapital geschützt und so bewirtschaftet werden, daß er seine außerordentlich wichtige Funktion für die Erhaltung der Lebensqualität in der Europäischen Gemeinschaft in der Gegenwart und in Zukunft erfüllen kann. Dabei wären in erster Linie anzustreben:

- eine nachhaltige Steigerung der wirtschaftlichen Holzerzeugung,
- die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- der öffentliche Zugang zu den Wäldern als Erholungsraum.

Soweit wie möglich sollten diese Ziele auf dem Wege einer Vielnutzung miteinander vereinbart werden, wobei es von den jeweiligen Besitzverhältnissen und von den besonderen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten abhängen muß, wo jeweils der Schwerpunkt liegt.

2. Die Forstpolitik sollte

- dem Umstand Rechnung tragen, daß die Forstwirtschaft eine langfristige Angelegenheit ist, und daß plötzliche forstpolitische Kursänderungen unangebracht sind,
- die besonderen Merkmale und die sich gegenseitig ergänzenden Funktionen des
 - privaten Waldbesitzes, des
 - staatlichen Forstbesitzes und des
 - sonstigen öffentlichen Waldbesitzes berücksichtigen,
- dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit sachgemäß bewirtschafteter Forstbetriebe sicherzustellen.

3. Forstpolitische Maßnahmen sollten unter angemessener Berücksichtigung der nationalen und Gemeinschaftspolitik auf anderen Gebieten ausgearbeitet und durchgeführt werden, vor allem in Bezug auf die:

- Bodennutzung,
- Landwirtschaft,
- Holzverarbeitende Industrie,
- Regionalentwicklung, einschließlich Beschäftigung und Lebensstandard, speziell in wirtschaftlich benachteiligten Gegenden,
- städtische und ländliche Umwelt.

4. Umgekehrt sollte die Landwirtschaftspolitik sowie die Politik auf anderen Gebieten mit möglichen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft Rücksicht nehmen auf die Funktionen des Waldes und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

5. Innerhalb der von den Gesetzen der einzelnen Länder gezogenen Grenzen sollten die Waldbesitzer ihre Wälder nach eigenem Ermessen bewirtschaften können.

6. Soweit dies zum Erreichen von gemeinsamen Zielen erforderlich ist, sollten forstpolitische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

2. Das Waldareal

1. In Gegenden, wo die Nutzung einer bestimmten Fläche aus klimatischen, topographischen oder bevölkerungspolitischen Gründen eine Frage von öffentlichem Interesse ist, sollte die Umwandlung von Forstflächen in nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. die Aufforstung von bis dahin nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur nach erfolgter Anhörung des Eigentümers, der Forstbehörde und sonstiger für die Bodennutzung zuständiger Stellen erfolgen, und zwar im Interesse eines angemessenen Gleichgewichts zwischen

- forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und anderen Bodennutzungsarten und
- dem Interesse des Grundbesitzers und dem öffentlichen Interesse.

2. Die Kriterien für die Beurteilung eines solchen Wechsels in der Bodennutzungsart sollten genau festgelegt werden. Der Wald sollte nicht als Landreserve angesehen werden, sondern unter Berücksichtigung aller Erzeugnisse, die er liefert, sowie seiner Bedeutung für die Allgemeinheit beurteilt werden.

3. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um den Wald vor größeren Feuerschäden und anderen Katastrophen zu schützen bzw. die durch eine Katastrophe hervorgerufenen Schäden zu beseitigen.

3. Holzerzeugung

1. Wenn über forstpolitische Maßnahmen zur Steigerung der Holzproduktion entschieden wird, sollte der erwartete Ertrag der Investition nur eine unter mehreren Überlegungen sein. Vielmehr sollte auch geprüft werden, ob sich die Umweltbedingungen durch diese Maßnahmen verbessern und inwieweit sich eine erhöhte Holzproduktion möglicherweise auswirkt auf

- die Regionalentwicklung und den Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung, namentlich in wirtschaftlich benachteiligten Gegenden,
- die Wirtschaftlichkeit der holzverarbeitenden Industrie,
- die Verbesserung der Existenzbedingungen von Forstbetrieben,
- die Holzversorgung der Gemeinschaft.

2. Das Ziel sollte die Steigerung der Holzproduktion und eine bessere Nutzung des Holzes durch geeignete, den Besonderheiten der jeweiligen Länder bzw. Regionen angepaßte Maßnahmen sein.

Als Maßnahmen, die hierzu in Betracht kommen, sind zu nennen:

a) waldbauliche Maßnahmen

- beschleunigte Verjüngung der überalterten Bestände,
- rechtzeitige und angemessene Durchforstung der jungen Bestände;
- Auswahl der für die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geeigneten Baumarten, Verwendung von Düngemitteln und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Wachstums in Hochwäldern,
- Umwandlung von qualitativ minderwertigem Niederwald und anderen wenig produktiven Waldflächen in produktiven Hochwald,
- zusätzliche Schutzeinrichtungen gegen Feuer, Sturm und Krankheiten,
- Aufforstung von Ödland, das sich für die Forstwirtschaft besser als für andere Zwecke eignet,
- Anpflanzung von Bäumen besonders schnell wachsender Arten außerhalb des Waldes;

b) bessere Nutzung von

- geschlagenen Bäumen (Äste, Baumstümpfe, Wurzeln)
- Holz und Holzabfällen in der holzverarbeitenden Industrie,
- Altpapier im Wege der Wiederverwertung;

c) organisatorische, infrastrukturelle und institutionelle Maßnahmen, um den Waldbau, die Holzernte und die Vermarktung wirtschaftlicher zu gestalten und dadurch Kosten zu senken sowie die Einnahmen aus der Holzerzeugung zu erhöhen.

Mögliche Maßnahmen dieser Art wären

- die Förderung von Zusammenschlüssen mehrerer Waldbesitzer,
- die Förderung der Zusammenlegung von verstreuten kleinen Waldstücken in Privatbesitz,
- die Anlage von Straßen und Wegen, um den Zugang zu den Wäldern zu verbessern,
- die Förderung des Absatzes und die Beobachtung der Märkte,

- die Errichtung bzw. Erweiterung von holzverarbeitenden Industriebetrieben in tragbarer Entfernung von den Wäldern,
- die Förderung der einschlägigen Forschung und Entwicklung,
- die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten.

3. Die Mitgliedstaaten sollten auf einer vergleichbaren Basis und unter gleichzeitiger Veranschlagung der Kosten und der voraussichtlichen Einkünfte Programme für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen aufstellen und diese Programme in regelmäßigen Abständen überprüfen.

4. Erhaltung der Natur und Schutz der menschlichen Umwelt

1. Als Mindestbeitrag zur Erhaltung der Natur und zum Schutz der menschlichen Umwelt sollten die Wälder so bewirtschaftet werden, daß

- die Fruchtbarkeit und Produktivität der Waldflächen auf lange Zeit gesichert,
- das Risiko anderweitiger Schäden möglichst klein gehalten und
- das Landschaftsbild sowie Tier- und Pflanzenleben berücksichtigt werden.

2. Die zuständigen Behörden sollten gesetzlich ermächtigt werden, nach Absprache mit den Waldbesitzern zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig ist, insbesondere

- zum Schutz gegen
 - Erosion durch Wasser und Wind,
 - Austrocknung und Überschwemmung,
 - Lawinen,
- zur Erhaltung von Biotopen, die notwendig sind für das Fortbestehen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, deren Erhaltung für wichtig erachtet wird.

3. Da die Durchführung der oben unter 1. und 2. genannten Maßnahmen möglicherweise die forstwirtschaftlichen Kosten erhöhen und die Einnahmen verringern wird, sollten diese Maßnahmen und ihre Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht allzu unterschiedlich definiert und geregelt werden. Im übrigen sollten dabei auch solche Faktoren, wie die besonderen Bedürfnisse der wirtschaftlich benachteiligten Gebiete berücksichtigt werden.

5. Zugang zu den Wäldern und Erholung

1. Innerhalb der durch Überlieferung und einzelstaatliche Rechtsvorschriften gesetzten Grenzen sollte der gebührenfreie Zugang für Fußgänger in möglichst vielen Wäldern gestattet werden. Vertretbare Ausnahmen sollten klar definiert werden, und zwar im Interesse

- der Erhaltung der Natur, namentlich in Gegenden, wo der Fortbestand der Wälder durch widrige Umweltbedingungen bedroht ist,
- einer erfolgreichen Forstwirtschaft, die auch Maßnahmen zum Schutz gegen Feuer und andere Schäden beinhaltet,
- der Verhütung von Schäden in angrenzenden Gebieten, namentlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- des Waldbesitzers und
- der Tier- und Pflanzenpflege.

2. Wo der Zugang gewährt wird, sollten die Rechte und Pflichten der Besucher, des Waldbesitzers, des Staates und anderer zuständiger Behörden so geregelt werden, wie es den besonderen nationalen und lokalen Erfordernissen entspricht, wobei dennoch die Kriterien innerhalb der Gemeinschaft möglichst einheitlich sein sollten.

3. Wo über die bloße Gewährung des Zugangs für Fußgänger hinaus der Erholungswert des Waldes durch besondere, nicht kommerziell betreibbare Einrichtungen erhöht wird, sollten die entsprechenden Kosten vom Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften getragen werden. Für den privaten Waldbesitz sollte keine Verpflichtung bestehen, solche Einrichtungen zu schaffen oder ihrer Schaffung zuzustimmen.

6. Hege des Wildes, die Jagd, Pflanzenpflege

Insoweit als Gemeinschaftsmaßnahmen keine mehr spezifischen Verpflichtungen vorschreiben, sollten die Hege und die Jagd zum Ziel haben

- die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden, aber nicht exzessiven Wildbestandes,
- möglichste Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer Aspekte einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden.

7. Instrumente der Forstpolitik

1. Organisation

Für die Verwirklichung der Forstpolitik sollte in jedem Mitgliedstaat eine sinnvoll aufgebaute und personalmäßig zweckdienlich ausgestattete Behörde zuständig sein, die in Anbetracht des langfristigen Produktionszyklus in der Forstwirtschaft nicht zu sehr von kurzfristigen wirtschaftlichen oder anderen Schwankungen abhängig sein sollte.

2. Forstrecht

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, daß ihr Forstrecht eine angemessene Verwirklichung

- der jeweiligen einzelstaatlichen Forstpolitik und
- der auf Gemeinschaftsebene getroffenen forstpolitischen Maßnahmen gewährleistet.

3. Steuern und Beihilfen

Im Rahmen der allgemeinen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Besteuerungsverfahren und Beihilfen sollten Steuern im Forstbereich und finanzielle Beihilfen für die Forstwirtschaft so beschaffen sein, daß sie

- einen Anreiz für eine wirksame und kontinuierliche Bewirtschaftung bieten, die auch Maßnahmen zum Schutz gegen Feuer und andere Schäden beinhaltet.

4. Forschung und Entwicklung

Das Hauptbemühen im Bereich von Forschung und Entwicklung sollte darauf gerichtet werden, die dringendsten Probleme der Forstbewirtschaftung so kostenwirksam wie möglich zu lösen, und zwar durch

- sorgfältige Auswahl der vordringlichen Forschungsvorhaben,
- Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf einzelstaatlicher, als auch auf Gemeinschaftsebene, so oft sie eine nennenswerte Aufwandsersparnis verspricht,
- Förderung ausgewählter Forschungsvorhaben von besonderer Bedeutung auf Gemeinschaftsebene, wenn diese Vorhaben für einen einzelnen Staat zu aufwendig sind.

5. Ausbildung

Die Mitgliedstaaten sollten im eigenen Land oder durch Absprache mit Einrichtungen anderer Länder für ausreichende theoretische und praktische Ausbildungsmöglichkeiten in der Forstwirtschaft, einschließlich Fortbildungslehrgängen sorgen. Die Ausbildungseinrichtungen sollten

- alle Aspekte der Forstwirtschaft abdecken,
- für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Personalbedarf und -nachfrage sorgen,
- den Bedürfnissen sowohl der Waldbesitzer und anderen Arbeitgeber als auch aller Arten von Arbeitnehmern gerecht werden,
- eine schrittweise Annäherung der Qualifikationen und Normen innerhalb der Gemeinschaft herbeiführen, um die gegenseitige Anerkennung der Qualifikationen zu erleichtern und in Übereinstimmung mit der von der Gemeinschaft beschlossenen Sozialpolitik die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf allen Gebieten zu ermöglichen.

6. Information

Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Kriterien und Definitionen, die für die ganze Gemeinschaft einheitlich sind, forstwirtschaftliche Statistiken führen und erweitern, um

- die Vergleichbarkeit der nationalen Statistiken zu sichern,
- die Zusammenstellung von brauchbarem statistischem Datenmaterial auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen.

Auch der Austausch von einschlägigen forstwirtschaftlichen Informationen nicht statistischer Art sollte innerhalb der Gemeinschaft ausgebaut werden.

7. Konsultation

Soweit dies nicht bereits der Fall ist, sollten auf nationaler Ebene regelmäßige Konsultationen zwischen den Forstbehörden und folgenden Interessengruppen stattfinden:

- Private und öffentliche Waldbesitzer,
- Arbeitnehmer,
- Holzverarbeitende Industrie der ersten Verarbeitungsstufe,
- Holzhandel,
- Natur- und Landschaftsschützer.

Auch auf Gemeinschaftsebene sollten Beratungen zwischen den Vertretern der verschiedenen, für die Forstwirtschaft einschlägigen Interessen herbeigeführt werden.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Durch geeignete Maßnahmen sollten der breiten Öffentlichkeit und besonders der Jugend ein besseres Verständnis für alle Aspekte der Forstwirtschaft vermittelt werden.